

Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD): Übersicht

Die Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) ist ein zentrales Gesetzeswerk der Europäischen Union, das entscheidend zur Förderung der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit im Gebäudebereich beiträgt. Die Richtlinie zielt darauf ab, Treibhausgasemissionen zu reduzieren und den Übergang zu sauberen Energiequellen zu erleichtern. Sie wurde mehrfach überarbeitet, um den ehrgeizigen Klimazielen der EU gerecht zu werden. Die EPBD unterstreicht das Engagement der EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, wie im Pariser Abkommen festgelegt. Mit den jüngsten Änderungen bietet die EPBD einen umfassenden Rahmen, der die Zukunft des Bauens und der Renovierung in der EU prägt. Sie betont die Integration erneuerbarer Energien, die Förderung von Null-Emissions-Gebäuden und die Verbesserung der Energieeffizienzstandards.

Die EPBD umfasst eine Reihe von Bestimmungen in den Artikeln 1 bis 12, die alle eine wesentliche Rolle bei der Erreichung der übergeordneten Ziele spielen. Diese Artikel legen gemeinsam die Grundlagen zur Förderung der Energieeffizienz, Reduzierung von Treibhausgasemissionen und Entwicklung nachhaltiger Baupraktiken in der EU.

Geltungsbereich (Artikel 1)	Die Richtlinie zielt darauf ab, die Energieeffizienz und die Reduktion von Treibhausgasemissionen in EU-Gebäuden zu verbessern, mit dem Ziel eines Null-Emissions-Gebäudebestands bis 2050. Dazu gehören Maßnahmen wie die Festlegung von Energieeffizienzstandards, die Förderung erneuerbarer Energien und die Integration nachhaltiger Mobilitätsinfrastrukturen. Zudem wird der Einsatz intelligenter Gebäudetechnologien und naturbasierter Lösungen betont.
Definitionen (Artikel 2)	Artikel 2 liefert Definitionen für wesentliche Begriffe, die für das Verständnis und die Umsetzung der EPBD notwendig sind. Diese Definitionen, einschließlich Begriffen wie Null-Emissions-Gebäude und Renovierungspass, sorgen für Klarheit und Einheitlichkeit bei der Interpretation der Richtlinienbestimmungen.
Nationale Renovierungspläne für Gebäude (Artikel 3)	Die Richtlinie verlangt von den EU-Mitgliedstaaten, nationale Renovierungspläne für Gebäude bis 2050 zu

	<p>erstellen, die energieeffiziente und dekarbonisierte Strukturen zum Ziel haben. Diese Pläne müssen sowohl Wohn- als auch Nichtwohngebäude umfassen und Strategien, Ziele und Zeitpläne zur Verbesserung der Energieeffizienz und Reduktion von Emissionen festlegen. Erste Entwürfe müssen bis zum 31. Dezember 2025 eingereicht und alle fünf Jahre aktualisiert werden, unter Einbeziehung regionaler und lokaler Behörden sowie durch öffentliche Konsultationen.</p>
<p>Methodik und Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (Artikel 4 & 5)</p>	<p>Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, eine Methodik zur Berechnung der Energieeffizienz von Gebäuden auf Basis eines gemeinsamen Rahmens zu übernehmen. Diese Methodik kann national oder regional umgesetzt werden. Zusätzlich müssen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für Gebäude festgelegt werden, die kosteneffizient sind und Faktoren wie Bauelemente und die Qualität der Innenumgebung berücksichtigen. Diese Anforderungen müssen alle fünf Jahre überprüft und an den Fortschritt angepasst werden und Ausnahmen für bedeutende Gebäude oder bestimmte Kategorien wie energiearme Industriegebäude oder temporäre Gebäude enthalten.</p>
<p>Kosteneffiziente Niveaus der Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (Artikel 6)</p>	<p>Die Richtlinie ermächtigt die Kommission, einen Rahmen zur Berechnung kosteneffizienter Niveaus der Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden durch delegierte Rechtsakte festzulegen. Bis zum 30. Juni 2025 muss die Kommission diesen Rahmen überarbeiten, um ihn an die nationalen Energie- und Klimapläne anzupassen. Die Mitgliedstaaten müssen diesen Rahmen nutzen und dabei Faktoren wie das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial und den Zugang zu Energieinfrastrukturen berücksichtigen. Wenn der Vergleich zeigt, dass bestehende Anforderungen deutlich ineffizienter sind, müssen innerhalb von 24 Monaten Anpassungen vorgenommen werden.</p>
<p>Anforderungen an neue Gebäude (Artikel 7)</p>	<p>Die Richtlinie legt strenge Vorgaben für neue Gebäude fest, die ab bestimmten Fristen Null-Emissions-Standards erfüllen müssen:</p> <p>a. Ab dem 1. Januar 2028 für neue Gebäude, die von öffentlichen Behörden genutzt oder besessen werden. b. Ab dem 1. Januar 2030 für alle neuen Gebäude.</p> <p>Die Mitgliedstaaten müssen verschiedene Aspekte neuer Gebäude berücksichtigen, einschließlich der Qualität der</p>

	Innenumgebung, der Anpassung an den Klimawandel, der Brandsicherheit, der Erdbebensicherheit, der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und der Kohlenstoffentfernung im oder am Gebäude.
Anforderungen an bestehende Gebäude (Artikel 8)	Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, sicherzustellen, dass große Renovierungsprojekte die Energieeffizienz bestehender Gebäude verbessern, um Mindestanforderungen zu erfüllen. Diese Anforderungen sollten entweder für das gesamte renovierte Gebäude oder für einzelne Elemente gelten, je nach Machbarkeit. Bei der Nachrüstung oder dem Austausch wichtiger Bauelemente muss die Energieeffizienz, soweit möglich, den Mindeststandards entsprechen. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, hocheffiziente Systeme, passive Heiz- und Kühlelemente sowie Standards für die Qualität der Innenumgebung bei großen Renovierungen einzusetzen. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen muss ebenfalls priorisiert werden.
Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (Artikel 9)	Die Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten, Mindestanforderungen an die Energieeffizienz für Nichtwohngebäude festzulegen, um die Einhaltung spezifischer Energieeffizienzkriterien bis zu festgelegten Fristen sicherzustellen. Zudem müssen die Mitgliedstaaten einen Plan für die schrittweise Renovierung von Wohngebäuden erstellen, um bis 2050 den Null-Emissions-Status zu erreichen, mit spezifischen Zielen zur Energieeinsparung im Laufe der Zeit. Um dies zu erreichen, sind Maßnahmen wie Mindeststandards, finanzielle Unterstützung und technische Hilfe erforderlich, wobei der Schwerpunkt auf der Bekämpfung von Energiearmut und der Gewährleistung von Gerechtigkeit in allen Sektoren liegt. Ausnahmen werden für bestimmte Gebäudekategorien vorgesehen, und Durchsetzungsmechanismen, einschließlich Strafen, werden zur Sicherstellung der Einhaltung festgelegt. Die Kommission wird den Fortschritt überwachen und bei Bedarf Empfehlungen aussprechen, wobei der Schwerpunkt auf der Optimierung der Finanzierung für Gebäuderenovierungen liegt.
Solarenergie in Gebäuden (Artikel 10)	Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Solarenergieerzeugung in neuen Gebäuden zu

	<p>optimieren, basierend auf der Sonneneinstrahlung des Standorts, und die Installation kosteneffizienter Solartechnologien zu erleichtern. Sie fordert den Einsatz von Solaranlagen in neuen öffentlichen und Nichtwohngebäuden bis zu bestimmten Fristen und fördert deren Installation in bestehenden Gebäuden, die größere Renovierungen durchlaufen. Die Mitgliedstaaten müssen Richtlinien zur Solarenergieeinbindung in nationale Renovierungspläne aufnehmen und Kriterien für die Umsetzung festlegen, wobei Faktoren wie Gebäudetyp und strukturelle Integrität berücksichtigt werden. Zudem müssen die Mitgliedstaaten einen umfassenden Rahmen zur Unterstützung der Solarenergieintegration in Gebäuden schaffen, einschließlich administrativer, technischer und finanzieller Maßnahmen.</p>
Null-Emissions-Gebäude (Artikel 11)	<p>Die Richtlinie gibt Richtlinien für Null-Emissions-Gebäude vor, die darauf abzielen, vor Ort keine Kohlenstoffemissionen zu erzeugen und die Energieanpassungsfähigkeit zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass der Energiebedarf in solchen Gebäuden unterhalb festgelegter Schwellenwerte liegt, mindestens 10% unter denen von nahezu Null-Energie-Gebäuden. Sie können diese Schwellenwerte für renovierte Null-Emissions-Gebäude anpassen, solange sie kosteneffizient und emissionsarm bleiben. Zudem müssen neue oder renovierte Null-Emissions-Gebäude ihre Energie hauptsächlich aus erneuerbaren Quellen, effizienten Fernwärmesystemen oder kohlenstofffreien Quellen beziehen, mit Netzenergie als Notfalloption, sofern sie nationale Kriterien erfüllen.</p>
Renovierungspass (Artikel 12)	<p>Die Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten, innerhalb von 24 Monaten ein Renovierungspass-System auf Basis eines gemeinsamen Rahmens einzuführen. Die Teilnahme ist für Gebäudeeigentümer freiwillig, es sei denn, sie wird verpflichtend gemacht. Renovierungspässe, die digital und möglicherweise zusammen mit Energieausweisen ausgestellt werden, werden von qualifizierten Experten erstellt. Gebäudeeigentümer werden ermutigt, den Inhalt mit</p>

	<p>Experten zu besprechen, um Schritte zur Erreichung des Null-Emissions-Status bis 2050 zu planen. Die Mitgliedstaaten sollten digitale Werkzeuge zur Erstellung der Pässe und deren Integration in nationale Energiedatenbanken bereitstellen, sofern möglich.</p>
Technische Gebäudesysteme (Artikel 13)	<p>Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Systemanforderungen für Gebäudetechniksysteme festzulegen, die auch für die Energieeffizienz und die Installation gelten. Es erfordert die Installation selbstregulierender Geräte zur Raumklimakontrolle, um ein gesundes Raumklima zu gewährleisten. Emissionsfreie Gebäude mit Nichtwohnfunktion müssen mit einer Raumluftqualitätskontrolle ausgestattet sein. Die Richtlinie unterstützt außerdem Möglichkeiten der Energiespeicherung, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen. Darüber hinaus ist eine Gebäudeautomation in Nichtwohngebäuden sowie die Installation elektronischer (Gebäude-)Überwachungs-/Gebäudeüberwachungssysteme in Wohngebäuden erforderlich.</p>
A fenntartható mobilitás infrastruktúrája (14. cikk)	<p>Die Richtlinie fordert eine nachhaltige Mobilitätsinfrastruktur in Gebäuden: Nichtwohngebäude mit mehr als fünf Parkplätzen müssen über elektrische Ladestationen, Vorverkabelung und Fahrradabstellplätze verfügen. Bis 2027 müssen Gebäude mit mehr als 20 Parkplätzen über Elektroladepunkte verfügen. Öffentliche Gebäude müssen bis 2033 vorverkabelt sein. Wohngebäude mit mehr als drei Stellplätzen müssen über eine Vorverkabelung, Fahrradabstellplätze und mindestens eine Elektroladestation verfügen. Die Mitgliedstaaten sollten die Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge vereinfachen und ihre Politik an Nachhaltigkeitszielen ausrichten und dabei städtische Mobilität und Planung integrieren.</p>

Für weitere Informationen zur EPBD können Sie eine längere Zusammenfassung auf Englisch anfordern.